



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 13.03.2025

Rücknahme Staatsbürgerschaften

Unter Bezugnahme auf die erteilte Antwort der Staatsregierung vom 05.03.2025 zur Taqiyya-Anfrage (Drs. 19/5645) stellen sich weitere Fragen zur Rücknahme der erteilten Einbürgerungen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie verteilen sich die Aberkennungen der Staatsbürgerschaft über die Jahre von 2007 bis 2025 (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Aberkennung, Jahr der Einbürgerung, zuständiger Behörde für die Einbürgerung und Ausbürgerung, Herkunftsland des Eingebürgerten, Grund für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft)? 4
- 1.2 In wie vielen Fällen seit 2007 führte die Rücknahme einer Einbürgerung zum Verlust bereits erworbener Folgeleistungen wie Rentenansprüche, Beamtenstatus oder politischer Ämter (bitte tabellarisch nach Jahrgängen und betroffenen Leistungen aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Aus welchem Grund wird eine zentrale Statistik erst seit 2007 geführt? 4
- 2.1 Plant die Staatsregierung konkrete Maßnahmen, um Täuschungsversuche im Einbürgerungsverfahren künftig zu erschweren, insbesondere durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Analyse von Antragsmustern, Zusammenarbeit mit internationalen Datenbanken oder Geheimdiensten? 4
- 2.2 Prüft die Staatsregierung die Einführung einer Plattform für Hinweisgeber, um verdächtige Einbürgerungsfälle aus der Bevölkerung zu melden, und welche rechtlichen Hindernisse könnten einer solchen Maßnahme entgegenstehen? 5
- 2.3 Gibt es seit 2007 Fälle, in denen die Rücknahme einer Einbürgerung erst nach Hinweisen aus der Bevölkerung erfolgte (bitte aufgeschlüsselt nach Jahrgängen)? 5
- 3.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen, deren Einbürgerung zurückgenommen wurde, anschließend unter neuer Identität in Bayern erneut eine Einbürgerung beantragt haben? 5

3.2	Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass Rücknahmen von Einbürgerungen wegen Täuschung vor Gericht als „diskriminierend“ angefochten werden?	5
3.3	Welche rechtlichen Schritte werden erwogen, um dies zu verhindern?	5
4.1	In wie vielen Fällen seit 2007 wurde eine Rücknahme der Staatsbürgerschaft versucht, ist jedoch an rechtlichen oder anderen Hindernissen gescheitert (bitte tabellarisch nach Jahrgängen und Gründen für das Scheitern aufschlüsseln)?	6
4.2	Welche Konsequenzen treffen Betroffene nach der Rücknahme ihrer Staatsbürgerschaft, insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus und ihrer sozialen Leistungen?	6
4.3	Wie werden Fehler nach erfolgter Einbürgerung erkannt?	6
5.1	Welche Schritte wurden von der Staatsregierung seit 2000 unternommen, auf Basis der bisherigen Rücknahmefälle, um das Erschleichen der Staatsbürgerschaft künftig zu verhindern (bitte Angabe der einzelnen Maßnahmen nach Jahrgängen und Verweisen)?	7
5.2	Wie läuft der Prozess der Rücknahme in der Regel ab?	7
5.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2000 unternommen, um die Prozesse zu vereinfachen und zu optimieren?	7
6.1	Wie viele Personen, deren Staatsbürgerschaft zurückgenommen wurde, haben zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Einbürgerung gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum der Einbürgerung, Datum der Aberkennung, Datum der erneuten Antragstellung, Ergebnis der erneuten Antragstellung, beteiligten Behörden)?	7
6.2	Welche grundsätzlichen Auswirkungen hat eine aberkannte bzw. zurückgenommene Staatsbürgerschaft auf ein erneutes Einbürgerungsverfahren?	7
6.3	Wie verteilen sich die 482 Rücknahmen von Einbürgerungen seit 2007 auf die einzelnen Landratsämter und kreisfreien Städte in Bayern (bitte tabellarisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?	8
7.1	Wie viele der Personen erhielten die Staatsbürgerschaft, obwohl sie als Staatenlose nach Deutschland kamen?	8
7.2	Wie viele der 482 Rücknahmen seit 2007 betrafen Personen, die durch die Rücknahme staatenlos wurden?	8
7.3	Aus welchem Grund setzt sich die Staatsregierung nicht für eine Regelung ein, dass Staatenlose, die sich die Staatsbürgerschaft erschlichen haben, nicht wieder als Staatenlose an die EU-Außengrenze abgeschoben werden?	8
8.1	Gibt es seit 2007 Fälle, in denen die Rücknahme einer Einbürgerung aufgrund von Täuschung durch die Vorlage gefälschter digitaler Dokumente wie manipulierte E-Pässe erfolgte (bitte tabellarisch nach Jahrgängen aufschlüsseln)?	8

8.2	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Täuschungen durch organisierte Netzwerke zu bekämpfen, die Personen mit gefälschten Identitäten systematisch zur Einbürgerung in Bayern anleiten?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.04.2025

1.1 Wie verteilen sich die Aberkennungen der Staatsbürgerschaft über die Jahre von 2007 bis 2025 (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Aberkennung, Jahr der Einbürgerung, zuständiger Behörde für die Einbürgerung und Ausbürgerung, Herkunftsland des Eingebürgerten, Grund für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft)?

Es wird auf die anliegende Auswertung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) aus dem Register EStA (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) mit aktuell 488 Rücknahmen verwiesen.¹ Es ist dabei Folgendes zu beachten:

Sofern als Einbürgerungsbehörde „unbekannt“ eingetragen ist, lag im Register EStA nur ein Eintrag über die Rücknahme der Einbürgerung und nicht über die Einbürgerung selbst vor. Die Einbürgerung muss daher vor dem 28.08.2007 erfolgt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine Meldung der Einbürgerung an das Register EStA nicht zwingend.

Das im Register EStA als Geburtsstaat angegebene Herkunftsland der Eingebürgerten lässt keinen zwingenden Rückschluss auf die jeweilige Staatsangehörigkeit zu.

Der Grund für die Rücknahme der Einbürgerung wird nicht im Register EStA erfasst. Welche Daten bzw. Angaben in EStA erfasst werden dürfen, ergibt sich aus § 33 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

1.2 In wie vielen Fällen seit 2007 führte die Rücknahme einer Einbürgerung zum Verlust bereits erworbener Folgeleistungen wie Rentenansprüche, Beamtenstatus oder politischer Ämter (bitte tabellarisch nach Jahrgängen und betroffenen Leistungen aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

1.3 Aus welchem Grund wird eine zentrale Statistik erst seit 2007 geführt?

Die Vorschrift des § 33 StAG, die die Einrichtung des Registers EStA regelt, wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eingeführt. Das Gesetz wurde am 27.08.2007 verkündet und trat am 28.08.2007 in Kraft.

2.1 Plant die Staatsregierung konkrete Maßnahmen, um Täuschungsversuche im Einbürgerungsverfahren künftig zu erschweren, insbesondere durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Analyse von Antragsmustern, Zusammenarbeit mit internationalen Datenbanken oder Geheimdiensten?

In einem Einbürgerungsverfahren kann die Einbürgerungsbehörde die Angaben eines Antragstellers auf unterschiedliche Art überprüfen:

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Von ausreichenden Sprachkenntnissen überzeugt sie sich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache. Angaben zu Ermittlungs- oder Strafverfahren werden durch Abfragen bei den Sicherheitsbehörden verifiziert. Im Zusammenhang mit der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts können Abfragen bei der Sozial- und Arbeitsverwaltung, wie z. B. der Agentur für Arbeit oder den Sozialämtern, getätigt werden. Im Zusammenhang mit der Identitätsklärung besteht die Möglichkeit der Urkunden- oder Passüberprüfung (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 8.2).

Darüber hinaus sind derzeit keine konkreten Maßnahmen geplant. Die Einbürgerungsbehörden werden jedoch über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten sowie hinsichtlich neuer Problematiken sensibilisiert.

2.2 Prüft die Staatsregierung die Einführung einer Plattform für Hinweisgeber, um verdächtige Einbürgerungsfälle aus der Bevölkerung zu melden, und welche rechtlichen Hindernisse könnten einer solchen Maßnahme entgegenstehen?

Nein.

2.3 Gibt es seit 2007 Fälle, in denen die Rücknahme einer Einbürgerung erst nach Hinweisen aus der Bevölkerung erfolgte (bitte aufgeschlüsselt nach Jahrgängen)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen, deren Einbürgerung zurückgenommen wurde, anschließend unter neuer Identität in Bayern erneut eine Einbürgerung beantragt haben?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass Rücknahmen von Einbürgerungen wegen Täuschung vor Gericht als „diskriminierend“ angefochten werden?

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Rottmann (C-135/08) Anfang 2010 entschieden, dass eine Rücknahmeentscheidung, die zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren muss, um dem Unionsrecht gerecht zu werden. Die Einbürgerungsbehörden haben dies bei der Prüfung des § 35 StAG, insbesondere im Rahmen der Ermessensausübung, zu berücksichtigen, wobei die aus Gründen des Europarechts anzustellende Verhältnismäßigkeitsprüfung mit der im nationalen Verfassungsrecht geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung weitgehend identisch ist. Sofern die Behörden dies in ihrer Entscheidung berücksichtigen, sieht die Staatsregierung kein Risiko für eine erfolgreiche Anfechtung einer Rücknahmeentscheidung.

3.3 Welche rechtlichen Schritte werden erwogen, um dies zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zur Frage 3.2 verwiesen.

4.1 In wie vielen Fällen seit 2007 wurde eine Rücknahme der Staatsbürgerschaft versucht, ist jedoch an rechtlichen oder anderen Hindernissen gescheitert (bitte tabellarisch nach Jahrgängen und Gründen für das Scheitern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

4.2 Welche Konsequenzen treffen Betroffene nach der Rücknahme ihrer Staatsbürgerschaft, insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus und ihrer sozialen Leistungen?

Nach Rücknahme einer Einbürgerung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 35 StAG lebt der vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorhandene Aufenthaltstitel nicht automatisch wieder auf. Der Aufenthaltsstatus ist damit von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

Der Leistungsbezug richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Ausländer, abhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus. Gemäß § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) können Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe zur Pflege sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben. Dieser Anspruch kann jedoch ausgeschlossen sein, wenn gemäß § 23 Abs. 2 SGB XII ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen gemäß § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht oder die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII erfüllt sind.

Ob bei Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) besteht, hängt davon ab, ob ein, und wenn ja welcher, Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wird. Keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II). Auch wenn und solange ein Anspruch gemäß § 1 AsylbLG besteht, sind – wie im Bereich SGB XII – Leistungen nach SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II).

Hat der ehemalige Deutsche eine Erlaubnisfiktion nach § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 AufenthG inne, gilt zunächst nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ein dreimonatiger Leistungsausschluss ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung. Sollte die Erwerbstätigkeit über drei Monate hinaus, per Nebenbestimmung, nicht gestattet sein, besteht weiterhin kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Hat der ehemalige Deutsche einen Aufenthaltstitel nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, sind in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes die Leistungen nach SGB II ebenfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ausgeschlossen. Im Anschluss besteht bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Wird ein Aufenthaltstitel nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt, besteht bereits ab Beginn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

4.3 Wie werden Fehler nach erfolgter Einbürgerung erkannt?

Die Erkenntnis über Tatsachen, die eine Rücknahme der Einbürgerung rechtfertigen können, erfolgt auf verschiedene Weise. In der Regel erhalten die Behörden Informa-

tionen von der Polizei oder dem Landesamt für Verfassungsschutz. Auch anonyme Hinweise oder Erkenntnisse von anderen Behörden, z. B. den Sozialbehörden, können dazu beitragen.

5.1 Welche Schritte wurden von der Staatsregierung seit 2000 unternommen, auf Basis der bisherigen Rücknahmefälle, um das Erschleichen der Staatsbürgerschaft künftig zu verhindern (bitte Angabe der einzelnen Maßnahmen nach Jahrgängen und Verweisen)?

Im genannten Zeitraum wurde auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 05.02.2009 eine spezielle Regelung für die Rücknahme von Einbürgerungen geschaffen (§ 35 StAG).

Zuvor erfolgten Rücknahmen gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Anlass für diese spezialgesetzliche Regelung war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2006 (2 BvR 669/04), das zwar die Verfassungsmäßigkeit von Rücknahmeentscheidungen grundsätzlich bestätigte, jedoch einen Regelungsbedarf für den Gesetzgeber in bestimmten Fallkonstellationen feststellte (vgl. BT-Drs. 16/10528). Die Einbürgerungsbehörden werden im Übrigen fortlaufend im Rahmen von Dienstbesprechungen auch für das Thema Rücknahmen sensibilisiert.

Zu den Möglichkeiten und Maßnahmen zur Erkennung von möglichen Täuschungen wird auf die Antwort zur Frage 2.1 verwiesen.

5.2 Wie läuft der Prozess der Rücknahme in der Regel ab?

Sofern der Einbürgerungsbehörde Erkenntnisse zuteilwerden, welche eine Rücknahme rechtfertigen können, prüft die Einbürgerungsbehörde, ob die Voraussetzungen des § 35 StAG gegeben sind und trifft eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2000 unternommen, um die Prozesse zu vereinfachen und zu optimieren?

Die Rücknahmeverfahren sind, wie in der Antwort zu Frage 5.2 dargestellt, gesetzlich geregelt. Allgemeine Verbesserungen im Ablauf von Verwaltungsverfahren, insbesondere durch die Digitalisierung, kommen auch diesen Verfahren zugute.

6.1 Wie viele Personen, deren Staatsbürgerschaft zurückgenommen wurde, haben zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Einbürgerung gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum der Einbürgerung, Datum der Aberkennung, Datum der erneuten Antragstellung, Ergebnis der erneuten Antragstellung, beteiligten Behörden)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

6.2 Welche grundsätzlichen Auswirkungen hat eine aberkannte bzw. zurückgenommene Staatsbürgerschaft auf ein erneutes Einbürgerungsverfahren?

Sofern eine Rücknahme der Einbürgerung erfolgte, weil nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens eine Verurteilung zu einer Straftat bekannt wurde, deren Er-

mittlungsverfahren der Einbürgerungsbewerber im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens nicht offengelegt hatte, ist eine erneute Einbürgerung bis zur vollständigen Tilgung der Straftat aus dem Bundeszentralregister ausgeschlossen. Sollte durch die arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch die vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zum Ausdruck gekommen sein, dass das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges nicht wirksam abgegeben werden kann, steht auch dies einer erneuten Einbürgerung entgegen. Im Übrigen kann der Einbürgerungsbewerber auch nach einer erfolgten Rücknahme einen Anspruch auf Einbürgerung haben, sofern er die Voraussetzungen des § 10 StAG erfüllt.

6.3 Wie verteilen sich die 482 Rücknahmen von Einbürgerungen seit 2007 auf die einzelnen Landratsämter und kreisfreien Städte in Bayern (bitte tabellarisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die anliegende Auswertung des BVA verwiesen.

7.1 Wie viele der Personen erhielten die Staatsbürgerschaft, obwohl sie als Staatenlose nach Deutschland kamen?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.1.

7.2 Wie viele der 482 Rücknahmen seit 2007 betrafen Personen, die durch die Rücknahme staatenlos wurden?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.1.

7.3 Aus welchem Grund setzt sich die Staatsregierung nicht für eine Regelung ein, dass Staatenlose, die sich die Staatsbürgerschaft erschlichen haben, nicht wieder als Staatenlose an die EU-Außengrenze abgeschoben werden?

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz. Die entsprechenden Normen sind auch auf staatenlose Personen anwendbar und werden durch die bayerischen Ausländerbehörden in jedem Einzelfall geprüft. Liegen die Voraussetzungen vor, setzen sich die bayerischen Ausländerbehörden konsequent für die Abschiebung der betroffenen Person ein. Darüber hinaus besteht kein gesonderter Regelungsbedarf.

8.1 Gibt es seit 2007 Fälle, in denen die Rücknahme einer Einbürgerung aufgrund von Täuschung durch die Vorlage gefälschter digitaler Dokumente wie manipulierte E-Pässe erfolgte (bitte tabellarisch nach Jahrgängen aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

8.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Täuschungen durch organisierte Netzwerke zu bekämpfen, die Personen mit gefälschten Identitäten systematisch zur Einbürgerung in Bayern anleiten?

Seitens der Bayerischen Polizei stehen den (Verwaltungs-)Behörden bei einem Verdacht auf Dokumentenfälschung besonders geschulte örtliche Dokumentenmultiplikatoren und -spezialisten für eine weitergehende Dokumentenprüfung zur Verfügung. Vor dieser polizeilichen Prüfung soll bereits in den Verwaltungsbehörden eine Selektion stattfinden. Dazu steht den (Verwaltungs-)Behörden die Online-Datenbank DOKIS (Dokumenten-Informationen-System) des Landeskriminalamts (BLKA), die grundlegende Informationen zu den einzelnen Dokumenten und deren Echtheit enthält, zur Verfügung.

Soweit sich im Rahmen der Prüfung durch die örtlichen Dokumentenmultiplikatoren und -spezialisten der Bayerischen Polizei der Verdacht auf eine Fälschung bestätigt, erfolgt von diesen die Erfassung und Einsendung der Dokumente an das Kriminaltechnische Institut (KTI) beim BLKA zur weitergehenden Prüfung und Erstellung eines gerichtsverwertbaren Gutachtens.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.